

Kindergartenordnung

2025/26

PFARRCARITAS



Anselm Angerer-Straße 11

4451 Garsten

07252 / 45129

e-mail: kindergarten.garsten@utanet.at

www.kindergarten-garsten.at

gemeinsam WERTvolle Zeit erleben

Unser Ziel ist es, euer Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit zu stärken, indem wir ihm Zeit und Raum für seine individuelle Entwicklung ermöglichen, diese mit Regeln und Grenzen zum Wohle aller begleiten und den wertschätzenden Umgang mit sich und der Umwelt auf Basis des christlichen Wertebildes vermitteln.

Mandatsnehmer: Ing. Franz Hinterleitner (0664 / 1954321)

Leiterin: Christiane Buder (07252 / 45129)

Verwaltungskraft: Mag. Roswitha Hinterleitner (0664 / 2466262)

156 Kinder werden in 9 Gruppen betreut:

5 Kindergartengruppen (3 bis 6 Jahre) mit je 22 Kindern,

2 Integrationskindergartengruppen (3 bis 6 Jahre) mit je 15 Kindern,

2 Krabbelstübengruppen (1 ½ bis 3 Jahre) mit je 10 Kindern

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten und unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas für Kinder von

1 ½ Jahren bis zur Einschulung allgemein zugänglich geführt, in Absprache und mit finanzieller Abgangsdeckung der Marktgemeinde Garsten.

Öffnungszeiten des Kindergartens

1. Pädagogische Kernzeit: 8.30 bis 11.30 Uhr.
2. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:
am Montag von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Dienstag von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Mittwoch von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Donnerstag von 6.45 bis 16.00 Uhr,
am Freitag von 6.45 bis 15.00 Uhr.
3. Frühdienst von 6.45 bis 7.30 Uhr – nur für angemeldete Kinder
4. Bringzeiten zwischen 7.30 und 8.30 Uhr
Abholzeit im Kindergarten zwischen 11.30 Uhr – 13 Uhr – je nach Anmeldung
nachmittags nach dem Mittagessen ab 13.15 Uhr
5. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen und in Abstimmung mit der Gemeinde neu festgelegt werden.
7. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird für Ganztageskinder mit Mittagsbetrieb geführt.
Die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Die Einrichtung ist zu folgenden Zeiten **geschlossen**:
 - a. Sommer 3 Wochen
 - b. Weihnachtsferien von 24.12. bis 6.Jänner
 - c. Ostern: Gründonnerstag und Karfreitag
 - d. Zwickeltage
3. Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.
4. Ausfallende Betreuungstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben
5. **Bedarfserhebung**

1x jährlich erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Besteht konkreter Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Kooperationen:

In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) kann ein Betreuungsbedarf in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Christkindl abgedeckt werden:

- Hauptferien/Herbstferien/Semesterferien/Osterferien

Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in dieser Einrichtung erfolgt, ergeht spätestens bei der Anmeldung zum Journaldienst eine Information an die Eltern.

Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
2. Für die Aufnahme ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich, jeweils im Jänner des Jahrs für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung zu erfolgen.
3. Zum Anmeldegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Ausgefüllter Aufnahmebogen
 - b) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - c) Meldezettel
 - d) Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.
4. Der Rechtsträger entscheidet bis März über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
5. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
6. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens vier Tagen wöchentlich zu erfolgen.
7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitsuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Kindergartenpflicht

Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß OÖ. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind.

Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- Außergewöhnliche Ereignisse (Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen,...)
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung

- Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

- Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Was Ihr Kind im Kiga braucht (ausnahmslos alles beschriften bitte)

- ausgefüllte Formulare am 1. Kigatag (Telefonkarte, ärztliche Bestätigung)
- bequeme und alltagstaugliche Kleidung (Schnee, Wald, Pfützen, malen, wandern...) – zum Tag passend! Nur eine Garnitur – es bleibt nichts zur Auswahl in der Garderobe!
- Wechselkleidung – zur Jahreszeit passend, auf Größe achten!
- bequeme Hausschuhe, die gut passen (z.B. Lederpatscherl...)
- Rucksack mit Brustgurt
- gesunde, abwechslungsreiche Jause (max. 1 Süßigkeit oder Süßspeise), verpackt in einer Jausenbox
- Trinkflasche mit Wasser (für den Garten und unterwegs!) - wir trinken ausschließlich Wasser, keinen Saft einfüllen!!!
- 1 große Pkg Taschentücher
- bei Bedarf Windeln und Feuchttücher
- einfaches Turnsackerl mit Turngewand (Hose und T-Shirt)
- Obst und Gemüse für die tägliche gesunde Jause

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
2. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden, damit die pädagogische Kernzeit eingehalten werden kann.

3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
4. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den päd. Fachkräften zusammen zu arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet und ausgestattet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
6. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
7. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen des Personals eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen. Es darf keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben sein. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

Ist ein nicht kindergartenpflichtiges Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

8. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten (mind. 18 Jahre), sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen.
10. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
11. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages täglich mindestens 4 Stunden anwesend sein.
12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzugeben. Im Falle der

Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweilich um einen Betreuungsplatz im Kindergarten in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für den Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und
 - c) Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Ebenso dürfen keine Cremen aufgetragen werden.
3. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
4. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.

Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert.

Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

Wichtige Informationen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf

1. Telefonisch sind wir nicht immer persönlich erreichbar, benutzen Sie unseren Anrufbeantworter, um uns Infos und Anfragen mitzuteilen. Wir rufen gerne und verlässlich zurück.
2. Unsere Zeit gehört den Kindern, nutzen Sie die Möglichkeit der Sprechstunde (Termin mit der jeweiligen Pädagogin vereinbaren) – Kurzinfos werden bei Gesprächen zwischen Tür und Angel ausgetauscht.
3. Das An- und Abmelden vom Mittagessen für Nachmittagskinder laut Bedarfserhebung ist täglich bis 8.00 Uhr möglich – die Eltern tragen ihr Kind selbstständig in die Mittagsliste ein.
4. Wir freuen uns auf euer Interesse am Kiga-Alltag. Nehmt euch gerne Zeit für einen Besuch bei uns in der Einrichtung / Gruppe, als Begleitperson bei Ausgängen und Naturtagen, ... -

bitte mit der Pädagogin absprechen! Buskinder bitte regelmäßig im Kiga abholen, um in Kontakt zu bleiben.

5. Die Eltern sind damit einverstanden, dass ein logopädisches Screening und der Sehtest einzeln mit jedem Kind durchgeführt werden, bei Bedarf andere ExpertInnen (z.B. Fachberatung für Integration, ...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass Fotos des Kindes zur Dokumentation des Bildungsgeschehens sowie zum Aushang im Kindergarten und zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.
7. Gartentor immer verlässlich schließen!
8. Haustür ist zwischen 8.30 und 11.15 Uhr geschlossen.
9. Türtaster bedienen ausschließlich Erwachsene.
10. Gartenmauer als Grenze – kein Sitzplatz!
11. Hunde außerhalb der Gartenmauer anbinden.
12. Keine Spielsachen von zuhause!
13. Offene Fragen, Ungereimtheiten, Verbesserungsvorschläge, (konstruktive) Kritik, Lob und Dank, ... bitte immer an die betreffende Person zur Weiterentwicklung bringen.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

**Wir danken für Ihr Vertrauen
Die Einrichtungsleitung**

✗

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte